



Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2024

- Hebesatzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 29.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 für die Stadt Raguhn-Jeßnitz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2020 vom 07.01.2020 mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 30.11.2023

Gez. Loth
Bürgermeister

(Siegel)